

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 2 (1916)
Heft: 45

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 23. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einstedeln.

Inhalt: Die Bildung des sittlichen Urteils in der Schule. — Es zogen drei Burschen wohl über — „die Aare“. — „Schweizerland“. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Inserate.

Beilage: Volkschule Nr. 21.

Die Bildung des sittlichen Urteils in der Schule.

Von Alois Bernet, Sekundarlehrer in Ettiswil.

Der modernen Schule wird der Vorwurf gemacht, daß sie die Polytechnik zum Prinzip der Jugenderziehung gestalte. Der Bildungsunterricht aber hat weitere Perspektiven. Er soll die geistige Tätigkeit erhöhen und veredeln durch Entwickeln des Vorstellens, Fühlens und Wollens. Das Innere eines Menschen gibt sich nun besonders im Wollen und Handeln kund. Bestimmend für die Beurteilung des Wertes oder Unwertes einer Handlung ist die sittliche Einsicht des Trägers derselben, sowie dessen Absicht. Diese Einsicht zeigt sich besonders im Urteil, die sittliche Einsicht also im sittlichen Urteil. Und daß hierin in Volkskreisen eine große Unsicherheit, vielerorts eine beinahe erschreckende Roheit herrscht, lehren die Erfahrungen des Strafrichters in Urteilen über Mein und Dein, Recht und Billigkeit, über die Heiligkeit der Wahrheit u. s. f.

Wir erkennen daraus, wie wichtig es ist, daß die Schule die Einsicht in das, was zu einem guten Willen, zum gerechten sittlichen Urteil gehört, pflegt und schärft.

Je nach dem Lebenskreise, dem sie entstammen, bringen die Kinder einen größeren oder kleinern Vorrat von sittlichen Vorstellungen mit in die Schule, denen aber Unklarheit anhaftet. „Das ist gut,“ „das ist böse,“ „das ist recht“ oder dann negativ. Darin erschöpfen sich so ziemlich die Kategorien des sittlichen Urteils. Sie sind in des Kindes Umgebung gebildet und übertragen worden. Für uns ein Fingerzeig, daß wir das sittliche Urteil über Gut und Böse, Recht und Unrecht zunächst an dem, was andere tun, zu bilden suchen! Dazu muß die eigene Erfahrung der Kinder mit herangezogen werden, damit sie die Urteile über die sitt-